

Zivilrecht II
WS 2008/09**Lösungshinweise zu Besprechungsfall 10**

Einen Kaufvertrag mit einem Dritten D kann V ohne weiteres abschließen, auch wenn er den Gebrauchtwagen zuvor schon an K übergeben hat. Denn der Schuldvertrag **verpflichtet** nur und führt nicht zu einer unmittelbaren dinglichen Rechtsänderung.

Fraglich ist, ob V den Vertrag mit D auch ordnungsgemäß erfüllen könnte. Nach **§ 433 Abs. 1 S. 2 BGB** haftet V u. a. für Rechtsfehlerfreiheit. Hier könnte der an D zu verkaufende Pkw mit Rechtsfehlern behaftet sein.

Hierfür kommt zunächst ein **Recht zum Besitz** des K in Betracht, wenn K dieses Recht auch gegenüber D zur Geltung bringen könnte. Eine Übereignung von V an D wäre nur nach **§ 931 BGB** möglich. Hierfür sieht § 986 Abs. 2 BGB gerade vor, dass die Übereignung das Recht zum Besitz des Dritten – hier also K – bestehen lässt.

Weiterhin könnte sich ein Recht des K, das den D beeinträchtigen würde, aus einem **Anwartschaftsrecht** aus der aufschiebend bedingten Übereignung ergeben. Nach § 161 Abs. 1 BGB sind Verfügungen, die der bedingt Übereignende zu Lasten des bedingt Berechtigten trifft, relativ unwirksam. Auch hiernach würde die Position des K gegenüber dem D bestehen bleiben. Zugunsten des D könnten freilich **§§ 161 Abs. 3, 934 BGB** eingreifen. Da V an D seinen mittelbaren Besitz übertragen würde (ohne dabei offenlegen zu müssen, dass eine bedingte Übereignung an K vorliegt), wäre der etwaige gute Glaube des D tauglich für dessen Eigentumserwerb. Der Erwerb über § 934 BGB könnte aber durch **§ 936 Abs. 3 BGB** als lex specialis ausgeschlossen sein. Demnach würde das Anwartschaftsrecht trotz des Eigentumserwerbs nach § 931 BGB bestehen bleiben, wenn es ein „Recht“ im Sinne dieser Vorschrift wäre. Als Recht eines Dritten ist das Anwartschaftsrecht nirgends im BGB geregelt. Da es sich aber um ein wesensgleiches Minus zum Eigentum handelt, müsste für dieses Recht erst recht der Bestandsschutz nach § 936 BGB eingreifen.